

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen, „Gemeinsam Gegen Einsam“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lohne.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Lohne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Migranten, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte, im Sinne des § 52 Abs.2 Nr.10 Abgabenordnung, sowie § 53 Nr.1 Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zur Unterstützung der gesellschaftlichen Eingliederung bzw. Integration.
 - a) Entwicklung von Integrationskursen
 - b) Anbieten von Deutschkursen
 - c) Organisation und Vermittlung von Sachspenden
 - d) Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche
 - e) Ganzheitlich kontinuierliche Betreuung von Familien durch Vereinsmitglieder
 - f) Unterstützung und Hilfestellung bei Behördengängen

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand anzuzeigen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen zum Zeitpunkt des Eintritts fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist einmalig jährlich zu leisten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderung der Satzung.
- (2) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- (4) Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes.
- (5) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung, mindestens drei Wochen vor der Versammlung.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§37 Abs. 1BGB).

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Kassensführer geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder, wenn alle Mitglieder schriftlich über die Versammlung im Vorfeld informiert wurden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beurkundung erfolgt durch eine Unterschrift von Protokollführer und Versammlungsleiter.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassensführer, einem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind für den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 16 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 17 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber halbjährig. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, in Textform mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll erfolgt durch Unterschrift des Protokollführers und Versammlungsleiters gemäß § 58 Ziff. 4 BGB.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigender Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Migrationsarbeit und Flüchtlingshilfe.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen auf der Gründerversammlung vom 13.05.2016, geändert am 18.06.2016.